

Arbeitssatzung

SATZUNG DER STADT REINBEK ÜBER DIE BENUTZUNG STÄDTISCHER RÄUME IM RATHAUS

in der gültigen Fassung ab dem 28.02.1997

Die Fassung berücksichtigt:

die 1. Änderungssatzung vom 15.02.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

ALLGEMEINES

(1)

Die Räume im Rathaus stehen vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.

Daneben können sie für gemeinnützige, kulturelle, politische und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Benutzung an Dritte überlassen werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume nicht widerspricht.

(2)

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben; sie oder er hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen und anzugeben, welche Betriebseinrichtungen (Bühne, Podium, Stühle, Tische u.ä.) sie oder er in Anspruch nehmen will.

(3)

Die Stadt kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

§ 2

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ÜBERLASSUNG

Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Er/ Sie kann die Entscheidung nach § 6 dieser Satzung auf die Amtsleitung übertragen.

§ 3

WIDERRUF DER BENUTZUNGSERLAUBNIS

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.

- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, vom/ von der Bürgermeister/in für vorrangig angesehen wird.

§ 4

AUFLAGEN

Die Überlassung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5

PFLICHTEN DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER

(1)

Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von den Verursacherinnen oder den Verursachern zu beseitigen.

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Nebenräume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2)

Das Aufstellen von der Benutzerin oder dem Benutzer gehörenden Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der Stadt.

(3)

Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Genehmigung der Stadt gestattet. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften untersagt (Jugendschutzgesetz ff.).

(4)

Bei öffentlichen Veranstaltungen im Rathaus darf nicht geraucht werden.

(5)

Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Stadt.

(6)

Bei allen Veranstaltungen hat die Benutzerin oder der Benutzer das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen; sie oder er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten.

(7)

Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten fest, hat sie oder er dies unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der oder dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen.

§ 6

BENUTZUNGSZEITEN

(1)

Die Benutzungszeit endet werktags um 22.00 Uhr, freitags um 12.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

(2)

In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen und Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

§ 7

AUFSICHT UND HAUSRECHT

(1)

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin oder dem Nutzer.

(2)

Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf ihre oder seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(3)

Die Hausmeisterin oder der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und das Hausrecht nicht auf den/ die Benutzer/in übertragen wurde.

§ 8

HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

(1)

Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.

(2)

Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt Reinbek von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen.

Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrer- oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Reinbek und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Reinbek und deren Beschäftigten oder Beauftragten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3)

Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 9

GEGENSTAND DER GEBÜHR

Für die Benutzung städtischer Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie Inanspruchnahme von Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 10

HÖHE DER GEBÜHR

(1)

Die Gebühr für die Nutzung beträgt für

a) großer Sitzungssaal	
bis zu 3 Stunden	149,- €
jede weitere angefangene Stunde	48,- €
b) Kantine / Vortragsraum U 7	
bis zu 3 Stunden	61,- €
jede weitere angefangene Stunde	19,- €
c) Sitzungsräume U 27/ U 28/ 111	
bis zu 3 Stunden	32,- €
jede weitere angefangene Stunde	16,- €
d) Eingangshalle	
bis zu 3 Stunden	32,- €
jede weitere angefangene Stunde	16,- €

(2)

Die Gebühren für die Nebenkosten betragen für

Sachkosten

Bereitstellung und Nutzung von Diaprojektor, Overheadprojektor und Leinwand	13,- €
Bereitstellung und Nutzung der hauseigenen Videoanlage	27,- €
Fotokopierkosten pro Kopie	0,30 €
Telefongebühren pro Einheit	0,30 €
Sonderreinigung nach bestimmter Nutzungsart	nach Aufwand
Stromkosten nach bestimmter Nutzungsart	nach Aufwand
Sonstiges	nach Aufwand

Personalkosten für den Einsatz des Schließdienstes

22.00 Uhr pauschal	53,- €
--------------------	--------

Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Nutzer erfolgt die Abrechnung der Personalkosten anteilmäßig.

(3)

Bei einer gewerblichen Nutzung oder dann, wenn Eintrittsgelder erhoben werden, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte gemäß Absatz (1).

(4)

Mit der festgesetzten Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschließlich Heizung, Reinigung, Strom und Personalkosten für die Hausmeisterin oder den Hausmeister (innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit) abgegolten.

Für Leistungen, die zusätzliche Kosten verursachen, sind die der Stadt entstandenen Auslagen gemäß Absatz 2 zu ersetzen.

§ 11

GEBÜHRENBEFREIUNG UND -ERMÄßIGUNG

(1)

Mitgliederversammlungen und Fraktionssitzungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt vertretenen Parteien/Wählergruppen sowie die Sitzungen der Arbeitskreise dieser Fraktionen im Rathaus sind gebührenfrei.

Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen der Jugend-, Frauen- und Seniorenorganisationen der Parteien/Wählergruppen, die in der Reinbeker Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sofern diese Räume städtischerseits nicht benötigt werden.

Dies gilt auch für den Ring politischer Jugend.

(2)

Den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen werden für die Durchführung von Veranstaltungen ihrer höchsten Entscheidungsgremien auf Kreisebene (Kreisparteitage/ Kreisdelegiertenversammlungen bzw. deren Zwischengremien) kostenlos Räume im Rathaus zur Verfügung gestellt, sofern diese Räume städtischerseits nicht benötigt werden.

(3)

Für die Durchführung von städtischen Veranstaltungen (Gleichstellungsbeauftragte u.a.) werden kostenlos Räume im Rathaus zur Verfügung gestellt.

(4)

Dauernutzer/innen erhalten eine Gebührenermäßigung von 50 %, soweit nicht eine Gebührenermäßigung nach den Absätzen 5-9 gewährt wird. Dauernutzer/innen sind Nutzer/innen, die die Räumlichkeiten regelmäßig und mindestens an 10 Nutzungstagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

(5)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die im Sport- bzw. Kulturbereich wirken erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 %.

(6)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die im Jugend-, Kinder- bzw. Sozialbereich wirken, erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 90 %.

(7)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, mit denen eine vertragliche Regelung besteht, erhalten Gebührenbefreiung oder -ermäßigung, soweit dies dort vertraglich geregelt ist.

(8)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, die öffentliche Aufgaben übernehmen, erhalten Gebührenbefreiung.

(9)

Vereine, Verbände und Vereinigungen, deren Wirken im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, können auf schriftlichen Antrag hin eine Gebührenbefreiung oder eine Gebührenermäßigung erhalten. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in. Er/ Sie kann die Entscheidung auf die Amtsleitung übertragen.

(10)

Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung für die Nebenkosten gemäß § 10 (2) wird nicht gewährt. Dies gilt nicht für die Gruppen gemäß § 11 (1), (2) und (3).

§ 12

ÜBERGANGSFRIST

Führt die mit Rechtskraft der Satzung gültige Nutzungsgebühr bei den unter § 11 genannten Nutzern/Nutzerinnen zu einer Gebührenerhebung von mehr als 256,- € bzw. über 30 % im Kalenderjahr 1997 gegenüber der bisher gezahlten Nutzungsgebühr, so werden die Nutzungsgebühren maximal jährlich um 30 % erhöht bis die Gebühren nach der Satzung erreicht sind.

War die Nutzung bisher gebührenfrei, so beträgt die Gebühr im ersten Jahr 256,- €sofern eine Gebühr von mehr als 256,- €zu erheben wäre.

§ 13

KÜNDIGUNG

Den Nutzern/Nutzerinnen, mit denen die Stadt ein vertragliches Nutzungsverhältnis abgeschlossen hat (und deren Nutzungsgebühr sich im Jahre 1997 um mehr als 256,- € bzw. 30 % erhöht), wird mit Rechtskraft der Satzung ein auf 1 Jahr befristetes außervertragliches Kündigungsrecht eingeräumt. § 11 bleibt unberührt.

§ 14

GEBÜHRENPFLICHTIGER

Zur Zahlung der Gebühr ist der/ die Benutzer/in oder der/ die Antragsteller/in verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 15

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT, SICHERHEITSLAISTUNG

(1)

Mit der Erteilung der Erlaubnis wird die Gebühr gemäß § 10 (1) fällig. Die Auslagen gemäß § 10 (2) werden gleichzeitig fällig.

(2)

Die Überlassung von Räumen kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 16

Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis ist Reinbek.

§ 17

DATENVERARBEITUNG

(1)

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ist soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§ 18

INKRAFTTRETEN

(1)

Diese Satzung tritt am 01. April 1997 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung städtischer Räume durch Dritte und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 24.06.1993 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

(2)

.....

Reinbek, den 28.02. 1997

STADT REINBEK

**P A L M
BÜRGERMEISTER**